

# Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanzer.“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Dar-es-Salaam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins und des Wirtschaftlichen Vereins Lindi.

Dar-es-Salaam  
24. Sept. 1910.

## Abonnementspreis

Für Dar-es-Salaam vierteljährlich 4 Rüb., für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 6 Rüb. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 12 Mk. — Bestellungen auf die D. O. Z. Zeitung werden sowohl von der Hauptredaktion in Dar-es-Salaam (D. O. Z.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 12 Alexanderstr. 93/94 entgegengenommen. — Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika separat bezogen. Abonnementspreis jährlich 4 Rüb. 50 Heller = 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanzer“. Wöchentlich erscheinende Beilage für tropische Landwirtschaft und koloniale Volkswirtschaft. Bei Separatbezug jährlich 7 Rüb. 50 Heller = 10 Mk. portofrei.

## Insertionsgebühren

Für die Hauptzeile 20 Rüb. pro Woche. Mindestens für ein einmaliges Inserat 2 Rüb. oder 3 Mark. Für Familienanzeigen sowie größere Anzeigen auf Anfrage nach einer entsprechenden Preisermäßigung etc.

Die Annahme von Inserats- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptredaktion in Dar-es-Salaam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 12 Alexanderstr. 93/94. Abonnements werden ausserdem von sämtlichen Buchhandlungen Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsstelle Seite 81. Telegramm-Adresse für Dar-es-Salaam: Zeitung Dar-es-Salaam. Telegr.-Adresse für Berlin: Schlödenstr. 93/94 Alexanderstrasse.

Jahrgang XII.

No. 76.

Erscheint  
zweimal  
wöchentlich.

## Letzte Telegramme.

### Kaiser Wilhelm in Wien.

Berlin, 21. September 1910. (W. Z.) Der Kaiser besuchte heute das Wiener Rathaus. Er antwortete auf die Begrüßung des Bürgermeisters, er betrachte die Benennung des Parkringes als „Kaiser Wilhelm Ring“ als Ausdruck langdauernder inniger Sympathie zwischen ihm und Wien sowie als Zeichen des Einverständnisses damit, daß der Bundesgenosse in ernster Zeit in schimmernder Wehr neben den ehrwürdigen Kaiser trete. Die Rede wurde mit stürmischem Jubel aufgenommen.

Der Kaiser besichtigte alsdann das Bild, die Huldigung der deutschen Bundesfürsten vor dem Kaiser Franz Josef im Jahre 1908 darstellend.

## Rhodesia.

I.

Schon im Jahre 1904 hatten Verhandlungen zwischen der „British South African Chartered Company“ und den Abgeordneten der ca. 14.000 weißen Ansiedler Rhodesias in London stattgefunden, um verschiedene wirtschaftliche Fragen, welche im Laufe der Zeit aufgetaucht waren und für die Entwicklung des Landes von vitalem Interesse schienen, einer Lösung zuzuführen. Diese Konferenz verlief ohne den gewünschten Erfolg. Die Klagen der Ansiedler wurden immer lauter, und das Ergebnis war, daß es in dem rhodesischen „gesetzgebenden Rate“ (Legislative Council) in den zwei folgenden Jahren zu heftigen Zusammenstößen zwischen den gewählten und ernannten Mitgliedern kam. Der „gesetzgebende Rat“ Rhodesias besteht aus dem Administrator, dem Resident Commissioner und 14 Mitgliedern. Lord Selborne hatte im Jahre 1906 eine Reise nach Rhodesia unternommen, die nur wenig zur Befriedigung der Mißstimmung beitrug. Die in Swets geführten Unterhandlungen ergaben eine nur vorübergehende Einigung über gewisse Streitpunkte. Ein Jahr später hat die Chartered Company endlich beschlossen, zwei ihrer Direktoren, Mr. Birchough und Lord Winchester, nach Rhodesia zu entsenden, deren Aufgabe es sein sollte, das Land zu bereisen und mit allen Schichten der Bevölkerung in Fühlung zu treten. Dr. Jamieson, der damalige Premier der Kapkolonie, der ebenfalls ein Direktor der Chartered Company ist, gestellte sich noch Auflösung des Kapparlamentes zu der Kommission. Die südafrikanische Presse hat die Verhandlungen, die zwischen dieser Kommission und den Vertretern der Ansiedler stattfanden, als einen der wichtigsten Momente in der Geschichte Rhodesias bezeichnet.

Rhodesia — es kommt nur Südrhodesia in Betracht — wird in der allgemeinen als veraltet angesehenen Form einer „Chartered Company“ verwaltet. Es ist zweifellos, daß die Interessen der Aktionäre und der Ansiedler unter einem solchen Regime sich schwer vereinigen lassen. Die letzteren wünschten daher eine scharfe Trennung der geschäftlichen Seite der Gesellschaft von ihrer Verwaltungstätigkeit. Daneben trat die Frage der Selbstregierung, dann des möglichen Beitrittes zu der damals noch embryonischen südafrikanischen Union auf die Tagesordnung. Die Chartered Company würde natürlich verlangen müssen, daß der größte Teil der von ihr aufgewendeten Gelder vom Lande als öffentliche Schuld übernommen werde. Bis zum Jahre 1906 schloß das jährliche Budget mit einem Defizit ab, und ein Überschuss wurde erst in dem vorbezogenen Jahre erzielt. Die Aktien der Gesellschaft wurden anfänglich an der Londoner Börse künstlich in die Höhe getrieben, ein Vorgang, der dem Gründer Rhodesias und anderen Interessenten ungeheure Vermögen einbrachte. Die Sicherung eines entsprechenden Einkommens der jetzigen Aktionäre könnte nur

auf Kosten der Interessen der Ansiedler geschehen. Die großen Ländereien, welche die Gesellschaft besitzt, dürfen aber nicht nur im Interesse der Aktionäre bewirtschaftet werden. Einen wichtigen Grund zur Unzufriedenheit bildete der Umstand, daß die Gesellschaft einen Anspruch auf 30 Prozent aller Grubenerträge von Bergwerken erhebt. Auch sind infolge eines Übereinkommens mit der De Beers Co. die Diamantgruben in Rhodesia gesperrt. Die Verhandlungen zur Erreichung der Freigabe dieser Industrie dürften noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Kommission einer sehr verwickelten und hiesigen Aufgabe gegenüberstand: sie sollte den unvermeidlichen Zusammenstoß der Interessen der Ansiedler und der Aktionäre verhindern, welche letztere ihr Kapital investierten, teils um früher oder später einen größeren Gewinn zu erzielen, teils um ihrem durch Cecil Rhodes wachgerufenen Patriotismus greifbaren Ausdruck zu verleihen. Wie die Verhältnisse lagen, konnte man zu keinem für beide Teile befriedigenden Übereinkommen gelangen. Die Ansiedler verlangten u. a., daß die Ausbeute der Bergwerke und die unveräußerten staatlichen Ländereien Südrhodesias als Eigentum der Gemeinde zu betrachten seien, während die Chartered Co. konsequent behauptete, daß sowohl Ländereien als Mineralien ihr Eigentum bilden. Gelegentlich der ergebnislosen Konferenz in London im Jahre 1904 sprach die Chartered Comp. ihre Bereitwilligkeit aus, dem zukünftigen Gouvernement von Rhodesia ein Drittel der Mineralienausbeute und der Ländereien abzutreten. Das Anerbieten ist während der späteren Verhandlungen nicht wiederholt worden, zunächst wohl deshalb nicht, weil die Basis dieser Verhandlungen verschiedener Natur war. Es wird indes angenommen, daß die schließliche Lösung der Frage nur aufgeschoben wurde, bis Rhodesias Stellung zur südafrikanischen Union endgültig entschieden sein wird. Der Standpunkt der Gesellschaft, wonach das Land und die Mineralien durch Konzession, durch Eroberung und durch Besitznahme ihr Eigentum geworden seien, läßt sich praktisch schwer bestreiten, schon aus dem Grunde nicht, weil diesen Standpunkt die finanzielle Zukunft der Aktionäre bedingt.

Abgesehen von dieser wichtigen Frage, deren Erledigung aufgeschoben erscheint, waren die drei Hauptstreitpunkte zunächst die Stimmenmehrheit der ernannten Mitglieder des „gesetzgebenden Rates“, welche den Vertretern der Gesellschaft die Entscheidung in allen dem Parlament zugehenden Vorlagen sicherte, ferner die Anordnung, welche sich infolge des Zusammenfließens der getrennt zu haltenden Handels- und Verwaltungsinteressen in die Rechnungslegung einschließen hatte; und schließlich die Frage der Einlegung von Mutungen, welche letztere gemeinschaftliches Eigentum der Kompagnie und der individuellen Besitzer sind. In der ersten dieser Fragen hat die Gesellschaft ein großes Zugeständnis gemacht. Die Zahl der ernannten Mitglieder betrug sieben, die der gewählten ebenfalls sieben und der Administrator hat in seiner Eigenschaft als Präsident des Rates die entscheidende Stimme. Die ernannten Mitglieder sollten in Zukunft auf fünf reduziert werden und somit den Vertretern der Ansiedler eine Mehrheit von zwei Stimmen gewahrt bleiben. Bis zum Erlasse der diese Veränderungen bewirkenden Verordnung hatte man Vorkehrungen getroffen, welche die Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder sichern. Die finanziellen Rechte der Gesellschaft blieben jedoch durch die Verordnung von 1903 weiter gesichert, welche dem den Instruktionen der Gesellschaft gemäß handelnden Administrator das Recht einräumt, über die Einkünfte des Territoriums im Verordnungswege zu verfügen.

Ein weiteres wichtiges Zugeständnis war, für die getrennte Geldgebarung in Verwaltungs-, beziehungsweise Wirtschaftsangelegenheiten Vorsorge zu treffen. Bisher war nämlich der größte Teil des Einkommens, welches der Gesellschaft

aus ihrem im südlichen Rhodesia gelegenen Besitz zufließt, in die allgemeinen Einkünfte des Landes einbezogen worden, wodurch die früher erwähnten Unzufriedenheiten entstanden. Jetzt, da die Quellen der administrativen und kommerziellen Einkünfte klar definiert sind, sollte es möglich sein, das jährliche Budget mit größerer Genauigkeit zu entwerfen.

Vielleicht das schwerste — weil das am meisten bestrittene — Problem, welches die Kommission zu lösen hatte, war die Frage, bis zu welcher Höhe die Chartered Company einen Anteil an der Goldausbeute des Landes zu beanspruchen berechtigt sei. Die Verordnung von 1903 stellte Gemeinschaft des Eigentumsrechtes zwischen der Chartered Comp. und dem Besitzer von Mutungen fest, und zwar sollten der Chartered drei Zehntel der Mutung zufallen, eine Quote, die gleichbedeutend mit einem 30prozentigen Gewinnanteil ist. Der Haupteinwand gegen diese Klausel der Minerverordnung war einerseits die durch sie veranlaßte Verzinsung des Kapitals und andererseits die Ablenkung desselben von Minenunternehmungen. Die Befreiung der Reklamation wurde bis zu einem gewissen Grade von der Chartered Comp. anerkannt. Im Jahre 1904 wurden im Verordnungswege günstigere Bedingungen für die Ausbeutung von Goldbergwerken eingeräumt. Den kleinen Fundplätzen ausbeutenden Personen wurde es freigestellt, für eigenen Gewinn zu arbeiten, sofern sie eine graduiertere Steuer erlegten, die sich auf 2 1/2 Prozent für Ausbeutungen von 750 Unzen pro Monat und bis zu 7 1/2 Prozent für Ausbeutungen, die 1500 Unzen pro Monat nicht überstiegen, belief. Die Kommission der Direktoren hat in der Folge beschlossen, die „30 Prozent-Klausel“ fallen zu lassen und ein sorgfältig abgestuftes Steuersystem einzuführen, nach welchem die Inhaber kleiner Fundplätze keine Steuer entrichten, während für ergiebige Plätze eine Besteuerung von 2 1/2 — 5 Prozent, mit einer entsprechenden Steigerung bei ganz besonders gutem Erze, einzutreten hat. Ebenso wurden, wahrscheinlich nach dem Vorbild der lappländischen Minengesetz, Vorkehrungen getroffen, welche das Erschließen und die Ausbeutung der Fundplätze fördern. Dieses Zugeständnis fand allgemeinen Anklang. Die neuen Vorschriften dürften sowohl die Inhaber kleiner Fundplätze ermutigen, als auch die Inhaber kleiner Fundplätze ermutigen. Die Zahl solcher Inhaber ist in den letzten Jahren ungemein gestiegen.

Dies sind die Hauptzugeständnisse, welche die Chartered Comp. den Ansiedlern eingeräumt hat. Aber noch nach anderen Richtungen hat die Gesellschaft Maßnahmen getroffen, um die Unternehmungslust der Kolonisten zu fördern. Die Bestellung eines Handelsagenten ist gewiß nicht die unwichtigste dieser Maßnahmen, denn sie deutete die Absicht der Gesellschaft an, das Vermittlungsorgan zwischen Ansiedler und Markt bilden zu wollen. Die Unzulänglichkeit der Märkte war bisher das Haupthindernis in der wirtschaftlichen Entwicklung der rhodesischen Ansiedlung, und die Bestellung eines Handelsagenten sollte die Landwirtschaft unterstützen und den Geist des Zusammenwirkens unter den Farmern wecken. Eine weitere reformatorische Maßnahme war die Gründung eines „Estates Department“, in dessen Kompetenz alle Grund und Boden betreffenden Transaktionen fallen. Eigentumsurkunden sollten vereinfacht und die sich gegenüberstehenden Ansprüche der Landwirte und Goldgräber ausgeglichen werden. Diese Kommission scheint in allen Verhandlungen die Bereitwilligkeit bekundet zu haben, den Ansiedlern entgegenzukommen, soweit dies mit den Rechten der Aktionäre vereinbar war. Diese Tendenz hat die Ansiedler gefügiger gemacht und ihre Loyalität, die im Jahre 1904 ins Wanken kam, wieder festigt. Die Arbeit jener Kommission hatte jedenfalls den Erfolg, daß sich die Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der Chartered Comp. sichtlich besserten, und daß nun an ein gedeihliches Zusammenwirken im Interesse des Landes geschritten werden konnte.

(Nach einem österr.-ung. Konsulatsbericht.)